

BGer 7B 551/2023 vom 17. Oktober 2023

Bundesgericht, 2023-10-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_551_2023

FR: TF 7B 551/2023 du 17 octobre 2023

IT: TF 7B 551/2023 del 17 ottobre 2023

Regeste

Rechtsverweigerung; Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

A. _____ führt mit Eingabe vom 15. August 2023 Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht wegen Rechtsverweigerung. Er macht geltend, das Obergericht des Kantons Zürich verweigere ihm unrechtmässig einen anfechtbaren Entscheid. Er qualifiziere das Urteil vom 5. April 2023 klar als nichtig. Er stelle den Antrag, dass sich das Obergericht ausführlich mit seinem Schreiben vom 10. August 2023 befassen müsse, wo er ausführe, weshalb das Urteil vom 5. April 2023 nichtig sei. Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Der Beschwerdeführer behauptet zwar, dass das Urteil vom 5. April 2023 nichtig sei, indessen führt er nicht aus, welche Instanz dieses Urteil erlassen haben soll. Sollte es sich dabei um ein Urteil des Obergerichts handeln, wäre der Beschwerdeführer verpflichtet gewesen, dagegen Beschwerde an das Bundesgericht zu erheben bzw. sollte es sich um ein erstinstanzliches Urteil handeln, an das Obergericht - dies unter Einhaltung der Beschwerdefristen. Es ist jedenfalls nicht Aufgabe des Obergerichts, wie vom Beschwerdeführer beantragt, lediglich auf seinen Antrag eine "Verfügung der Nichtigkeit" zu erlassen. Folglich kann dem Obergericht auch keine Rechtsverweigerung vorgeworfen werden. Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet, zumal sie im Übrigen auch den gesetzlichen Formerfordernissen (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG) offensichtlich nicht genügt. Auf die Beschwerde ist daher im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Seiner angespannten finanziellen Situation ist bei der Bemessung der Gerichtskosten angemessen Rechnung zu tragen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.